

Elektronische Zollanmeldung Flugplatz Hausen-Oberamt

Berechtigung:

Der Flugplatz Hausen-Oberamt gilt bezüglich Auslandsflügen als *Flugplatz mit zugelassenem Verkehr*, ist jedoch kein Zollflugplatz! Der Zugang zur Zollanmeldung steht nur ansässigen Piloten offen, die über das Verfahren instruiert worden sind. Der Zugang ist passwortgeschützt. Grenzüberschreitende Flüge sind während den Betriebszeiten des Flugplatzes möglich. Das nachfolgend beschriebene Verfahren ist strikte einzuhalten.

Geltungsbereich:

- **Nur Flüge im Schengen-Raum** = EU ohne GB, Irland, Rumänien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, jedoch zusätzlich Norwegen, Island und CH
- **Mitfliegende Personen** (Crew+Pax) besitzen gültiges Reisedokument (CH-, EU-Bürger oder Schengen-Visum)

• Mitgeführte Waren:

An Bord des Luftfahrzeugs dürfen sich lediglich die folgenden Waren befinden:

- a. Zum Luftfahrzeug gehörende Ausrüstung, sofern diese an Bord verbleibt.
- b. Persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere und der Besatzung gemäss den Bestimmungen von Artikel 63 ZV.
- c. Reiseproviant im Rahmen eines Tagesbedarfs pro Person gemäss den Bestimmungen von Artikel 64 ZV.
- d. Andere Waren des Reiseverkehrs innerhalb der Freimengen gemäss Artikel 65 und 66 ZV und der Wertfreigrenze² sowie solche, die rechtmässig mit der Verzollungsapplikation der EZV für den Reiseverkehr veranlagt wurden.

2. Befinden sich andere als die in Absatz 1 genannten Waren an Bord des Luftfahrzeugs, muss der grenzüberschreitende Flug zwingend über einen Zollflugplatz erfolgen.

3. Wurden an einem inländischen Luftfahrzeug Arbeiten im Zollland ausgeführt (mit oder ohne Verwendung von Neumaterial), hat die Einreise ebenfalls über einen Zollflugplatz zu erfolgen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn:

- a. für das Luftfahrzeug eine separat abgeschlossene Vereinbarung betreffend die passive Veredelung (jährliche Abrechnungspflicht) mit der EZV besteht; oder
- b. es sich um Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einem ausschliesslich für private Flüge genutzten Luftfahrzeug handelt, die rechtmässig mit der Verzollungsapplikation der EZV für den Reiseverkehr veranlagt wurden.

Systemlogin

- <https://zollairport.ch/Fluganmeldung/ZollAnmeldung/ZollForm.php?ad=LSZN>
- Passwort: **lsznzoll**
- **Template Code** unbedingt für Mutationen und Annullierung speichern!
dient auch als Vorlage für weitere Anmeldungen.

Zollbehörden

- Zuständige Kontrollzollstelle:
Zollstelle Zürich-Flughafen, Kompetenzzentrum Luft, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen
E: gac.zuerich-flughafen-zi@evz.admin.ch
T: +41 58 480 64 30

Verfahren:

1. Der verantwortliche Pilot ist für die ordnungsgemässe Anmeldung eines grenzüberschreitenden Fluges zuständig. Er verpflichtet sich, die Zoll- und Polizeivorschriften strikte einzuhalten.

Abflug ins Ausland:

2. Der Pilot loggt sich ins System ein und füllt das Formular "Zollerklärung" vollständig und wahrheitsgetreu aus.
3. Vor dem Abflug ins Schengen-Ausland übermittelt der Pilot maximal 72 Stunden, jedoch **mindestens 1 Stunde vor** geplanter Abflugzeit die Zollanmeldung auf elektronischem Weg.
4. Der Pilot erhält eine Bestätigung sowie einen "Template Code". Dieser Code ist unbedingt zu notieren!
Ohne diese Bestätigung darf nicht abgeflogen werden!
Ein Abflug vor der gemeldeten Abflugzeit ist nicht zulässig!

Einflug vom Ausland:

5. Der Pilot loggt sich ins System ein und füllt das Formular "Zollerklärung" vollständig und wahrheitsgetreu aus.
6. Vor dem Einflug aus dem Schengen-Ausland übermittelt der Pilot maximal 72 Stunden, jedoch **mindestens 2 Stunden vor** geplanter Ankunftszeit die Zollanmeldung auf elektronischem Weg.
7. Der Pilot erhält eine Bestätigung sowie einen "Template Code". Dieser Code ist unbedingt zu notieren!
Ohne diese Bestätigung darf nicht eingeflogen werden!

Fortsetzung →

8. Bei vorzeitiger Landung aus dem Ausland parkiert der Pilot sein Flugzeug auf dem Abstellplatz vor dem C-Büro. Alle Waren sind im Flugzeug zu belassen und die Insassen (Pilot und Passagiere) warten im C-Büro bis zur angemeldeten Ankunftszeit allfällige Kontrollen ab. Erst nach Ablauf der angemeldeten Ankunftszeit darf das Flugzeug ausgeladen und hangariert werden.
9. Werden **angemeldete Abflüge oder Einflüge geändert, annulliert** oder treten **Verzögerungen von mehr als 30 Minuten** auf, loggt sich der Pilot unter Eingabe seines "Template Code" erneut ins System ein und ändert die Angaben zu seinem Flug. Der Grund der Änderung eines Fluges ist zusätzlich im Textfeld zu vermerken. Die korrigierte Anmeldung wird anschliessend erneut übermittelt.
10. Bei Systemausfällen kann die Zollanmeldung ausnahmsweise per E-Mail an gac.zuerich-flughafen-zi@evz.admin.ch erfolgen. Solche Flüge sind nachträglich im System zu erfassen.